

Amtlicher Teil

Nr. 749 Stellenausschreibung des Amtes der Tiroler Landesregierung

Nr. 750 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 751 Verordnung der Landesregierung vom 22. Oktober 2019, mit der in der Gemeinde Pettneu a. A. ein Umlegungsverfahren eingeleitet wird (Umlegungsverfahren „Ortszentrum-Schnann“)

Nr. 752 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 30. Oktober 2019 mit der die Gültigkeitsdauer der

Verordnung betreffend die Betriebszeiten und die Regelung des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken in Oetz (Edelweiß-Apotheke), der öffentlichen Apotheke in Längenfeld (Nikolaus-Apotheke) und der öffentlichen Apotheke in Sölden (Ötztal-Apotheke) verlängert wird

Nr. 753 Direktvergabe: Händisch- und maschinelle Grabungsarbeiten, Sicherungsarbeiten und Nebenleistungen für die Freilegung und Absicherung eines historischen Stollen für die St. Antoner Fremdenverkehrsförderungs GmbH

Nr. 749 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNG

Beim Amt der Tiroler Landesregierung ist derzeit folgende Stelle ausgeschrieben:

- **Abteilung Kinder- und Jugendhilfe;** Sozialarbeiterin/ Sozialarbeiter (Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen) 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.701,70 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 17. November 2019 (GZ.: OrgP-70-2019/150).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Ausführliche Informationen zu der Stellenausschreibung sind im Internet unter www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen zu finden.

Bei Fragen stehen die MitarbeiterInnen der Abteilung Organisation und Personal, unter der Telefonnummer 0512/ 508-2222, zur Verfügung.

Innsbruck, 30. Oktober 2019

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 750 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/340-2019

VERORDNUNG des Amtes der Tiroler Landesregierung betreffend die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

Jugendfrei:

„Latte Igel und der magische Wasserstein“,
(01:21:48 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„Booksmart“, (01:43:12 hh:mm:ss)
„Das Perfekte Geheimnis“, (01:59:40 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 14. Lebensjahr:

„Scary Stories to tell in The Dark“, (01:48:15 hh:mm:ss);
„Terminator: Dark Fate“, (02:08:30 hh:mm:ss).

Innsbruck, 28. Oktober 2019

Für das Amt der Landesregierung: Mag. Salcher

Nr. 751 • Amt der Tiroler Landesregierung • RoBau-4-616/4/11-2019

VERORDNUNG der Landesregierung vom 22. Oktober 2019, mit der in der Gemeinde Pettneu a. A. ein Umlegungsverfahren eingeleitet wird (Umlegungsverfahren „Ortszentrum-Schnann“)

Aufgrund des § 78 Abs. 5, 6 und 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101 i. d. F. LGBl. Nr. 144/2018, wird nach Anhörung der Gemeinde Pettneu a. A. verordnet:

§ 1

Einleitung

Für das im § 2 umschriebene Gebiet in der Gemeinde Pettneu a.A. wird ein Umlegungsverfahren eingeleitet (Umlegungsverfahren „Ortszentrum Schnann“).

§ 2

Umlegungsgebiet

Umlegungsgebiet sind die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten und nachfolgend genannten Grundstücke in der KG 84008 Pettneu, Bezirksgericht Landeck: EZ

118 – Gste. .195, 2411/2, EZ 119 – Gste. .257, 2421, EZ 178 – Gst. .191, EZ 272 – Gste. .190, 2412/2, EZ 996 – Gst. 2420, EZ 1202 – Gste. .187, .188, EZ 231 – Gste. 3423/1 Teilfläche, 3424/1 Teilfläche.

§ 3

Außerbücherliche Rechte

Außerbücherliche Rechte an den umzulegenden Grundstücken können von den Berechtigten längstens bis 4. Dezember 2019 bei der Umlegungsbehörde geltend gemacht werden. Rechte, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind im weiteren Verfahren nur zu berücksichtigen, wenn die Erreichung des Zweckes des Umlegungsverfahrens dadurch nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Diese Verordnung wird überdies durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Pettneu a.A. sowie auf der Internetseite des Landes Tirol während zweier Wochen bekannt gemacht.

*Für die Landesregierung:
Landesrat Mag. Tratter*

Anlage (siehe Seite 391)

Nr. 752 • Bezirkshauptmannschaft Imst • IM-APO/BZ-6/17-2019

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 30. Oktober 2019 mit der die Gültigkeitsdauer der Verordnung betreffend die Betriebszeiten und die Regelung des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken in Oetz (Edelweiß-Apotheke), der öffentlichen Apotheke in Längenfeld (Nikolaus-Apotheke) und der öffentlichen Apotheke in Sölden (Ötztal-Apotheke) verlängert wird

Gemäß § 8 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2018, wird nach Anhörung der österreichischen Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Tirol und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, für die öffentliche

- 1) „Edelweiß-Apotheke“ in 6433 Oetz, Hauptstraße 50,
- 2) „Nikolaus-Apotheke“ in 6444 Längenfeld, Oberlängenfeld 6/01B, und die
- 3) „Ötztal-Apotheke“ in 6450 Sölden, Gemeindefstraße 1, Folgendes verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 7. Dezember 2018, Zahl: IM-APO/BZ-6/7-2018, betreffend die Betriebszeiten und die Regelung des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheke in Oetz (Edelweiß-Apotheke), der öffentlichen Apotheke in Längenfeld (Nikolaus-Apotheke) und der öffentlichen Apotheke in Sölden (Ötztal-Apotheke) wird wie folgt geändert:

Der § 4 hat zu lauten:

„§ 4 Außerkrafttreten:

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2019 in Kraft.
Imst, 30. Oktober 2019

Der Bezirkshauptmann: Dr. Waldner

Nr. 753 • St. Antoner Tourismusbeteiligungs GmbH

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung
Bauftrag im Unterschwellenbereich

Händisch- und maschinelle Grabungsarbeiten, Sicherungsarbeiten und Nebenleistungen für die Freilegung und Absicherung eines historischen Stollens

Ausschreibende Stelle: St. Antoner Fremdenverkehrsförderungs GmbH Hannes Schneider Weg 11, 6580 St. Anton am Arlberg.

Auftragsbezeichnung: händisch- und maschinelle Grabungsarbeiten, Sicherungsarbeiten und Nebenleistungen für die Freilegung und Absicherung eines historischen Stollens

Gegenstand des Auftrags: In der Gemeinde St. Anton am Arlberg sollen im Ortsteil Gand die bestehenden Bergwerkstollen wissenschaftlich untersucht und im Rahmen der Möglichkeiten touristisch genutzt werden. Dahingehend werden folgende Arbeiten notwendig:

- Händische Grabungsarbeiten zur Freilegung eingestürzter Stollengänge,
- Sukzessive Absicherung der Stollengänge,
- Teilweise Aufweitung der Stollengänge von 0,6m auf 1,2m Breite,
- Händischer Materialabtransport bis zum Portal und entsprechendem maschinellen Einbau im Vorportalbereich,
- Verbindung obere und untere Stollengänge inkl. entsprechender Vermessungsarbeiten,
- Herstellung Wasserableitung in Holzbauweise und Brunnen im Vorportalbereich.

Der Erfüllungsort ist nicht über einen befahrbaren Weg sondern nur über einen Fußweg in ca. 15min von öffentlichen Verkehrsflächen aus erreichbar. (Gärtnerei Jehle)

Erfüllungsort: Gemeinde St. Anton am Arlberg.

Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können per e-mail angefordert werden und werden ab 6. November 2019 durch das Bauamt der Gemeinde St. Anton am Arlberg (E-Mail: bauamt@st-anton.at, Tel.:05446-2362) digital via E-Mail versandt.

Durchführung des Auftrags: Die Arbeiten sind abhängig von den Richtlinien der Fördergeber zwischen 18. Dezember 2019 und 10. Juli 2020 auszuführen.

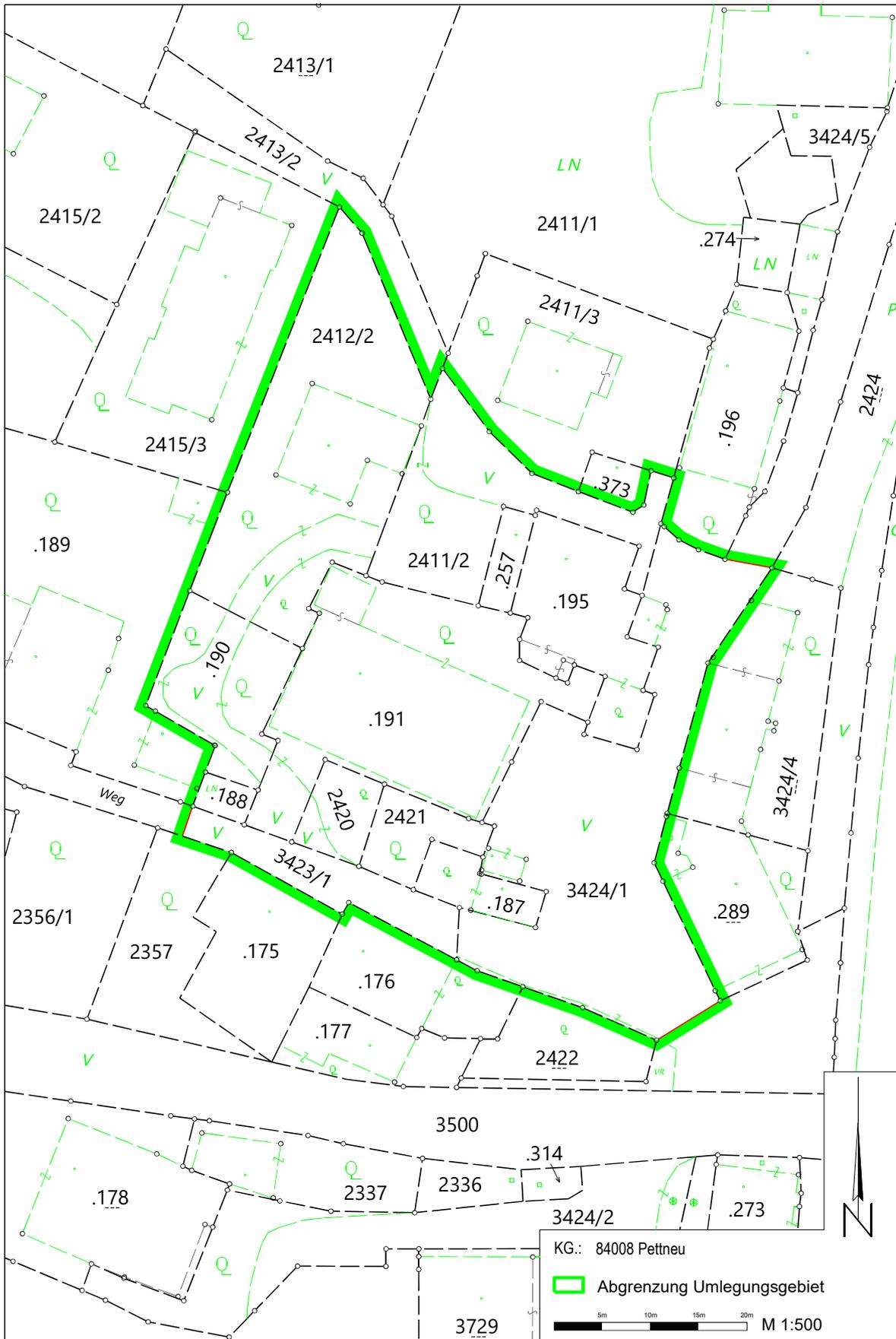
Abgabetermin Angebote: 18. November 2019, 10 Uhr, Gemeinde St. Anton am Arlberg.

Eine öffentliche Angebotseröffnung ist nicht vorgesehen.

Weitere Informationen: Die vom Auftraggeber verlangten Nachweise sind den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen. Die Ausschreibungsunterlagen sind vollständig auszudrucken, zu heften und als Original-Abgabe-LV für die Angebotsabgabe zu verwenden. Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot - Arbeiten Bergbau Gand“ abzugeben.

St. Anton am Arlberg, 28. Oktober 2019

Anlage zur Verordnung der Landesregierung vom 22. Oktober 2019, mit der in der Gemeinde Pettneu a. A. ein Umlegungsverfahren eingeleitet wird (Umlegungsverfahren „Ortszentrum-Schnann“). (Seite 389/390, Nr. 751)



Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck